

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2022.

Satzung des Schwarzwaldvereins Reichenbach e.V.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind aber Personen jeglichen Geschlechts gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Ortsverein des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Reichenbach e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau mit der Nr. VR 390671. Sitz des Vereins ist 77933 Lahr.
2. Der Ortsverein gehört dem Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins (Amtsgericht Freiburg, VR 452) vom 29.06.2019 ist ergänzend für den Ortsverein verbindlich.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Ortsverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.“
Zweck des Ortsvereins ist
 - a) die Förderung des Wanderns und weiterer natur- und umweltverträglicher Sportarten;
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg;
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Familie;
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - e) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
 - f) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde;
 - g) die Förderung der Bildung und Kultur
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von Wanderungen und Radwanderungen, andere Formen sportlicher Betätigungen, sowie Gymnastik und Laufen, bei denen auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird;
 - b) das Anlegen, Markieren und Unterhalten von Wanderwegen;
 - c) die Einrichtung, Pflege und Besuch von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Schulung von Erwachsenen und Kindern;
 - d) die Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an örtlichen Aktionen, Durchführung eigener Nachforschungen;
 - e) die Übernahme von Patenschaften für örtliche Denkmäler, Feldkreuze, usw.;
 - f) Die Einrichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Museen (Hammerschmiede, Heimat- und Bienenmuseum u.a.)

- g) die Förderung des Unterhalts und des Betriebs von *Vereinsheim, Museen*, als Angebot im Rahmen der Jugendarbeit und für Erwachsene als Begegnungs- und Informationsstätten;
 - h) Angebote zur Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren;
 - i) die Durchführung von Seniorenwandern und Seniorentreffen.
 - j) Veranstaltung von grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich des Wanderns, der Heimatpflege und des Naturschutzes.
 - k) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (literarischen Lesungen, Kleinkunst, u.a.)
3. Der Ortsverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; er ist politisch nicht gebunden.
4. Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern pflegt der Ortsverein im Geist der Völkerverständigung Kontakte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Ortsvereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Organisationen sein. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Alle Mitglieder eines Ortsvereins sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins ohne Stimmrecht und ohne direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein.
3. Eine Mitgliedschaft ist als Einzelmitglied oder als Fördermitglied möglich. Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
4. Die Mitglieder eines Ortsvereins sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins und der anderen Ortsvereine sowie zur Nutzung deren Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem Beitragsanteil für den Ortsverein, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschlossen wird und
- b) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsvereine in der Hauptversammlung des Hauptvereins beschlossen wird.
- c) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- d) Die Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

Der gesamte Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden Sprecher oder in Absprache von einem der anderen Vorsitzenden einberufen. *Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Stadtteile Reichenbach und Kuhbach und in den Schaukästen des „Schwarzwaldvereins Reichenbach“.* mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschluss über den Haushaltsplan des laufenden Jahres.
 - c) soweit erforderlich Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern,
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 10 Abs. 3,
 - f) Beratung und Beschluss von Berufungsanträgen gem. § 12 Abs. 3,
 - g) Beschluss über Fusion, Verschmelzung oder Auflösung des Ortsvereins.
4. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen auch Anträge zur Beschlussfassung zulassen, die später oder in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Auflösung des Vereins können nicht im Wege eines solchen Antrags gestellt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Ortsverein wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen geschäftsführenden Vorstand und einen erweiterten Vorstand. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, so wird ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen (ohne Stimmrecht)
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind fünf von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorsitzende. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
Der geschäftsführende Vorstand sowie die Fachwarte und zwei Beisitzer.
4. Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt, sie müssen durch den Vorstand des Ortsvereins bestätigt werden und haben danach Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.
5. Der erweiterte Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgabengebiete und Zuständigkeiten (Ressorts) seiner Mitglieder. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Im Rahmen ihrer Aufgabengebiete und Zuständigkeiten sowie im Rahmen der Jahresbudgets ihrer Ressorts, arbeiten die einzelnen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder selbstständig.
Bis zu zwei Ämter können in Personalunion ausgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Fachwartestellen.
6. Die gewählten Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein für verursachte Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB)
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Ausschüsse haben beratenden Charakter; sie geben sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen oder zu Einzelfragen sachkundige Dritte zu Sitzungen beiziehen.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
10. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben werden.
11. Die Vorstandmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
12. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
13. Ist in der Satzung der „Vorstand“ genannt, so betrifft dies beide Vorstandsgremien.

§ 9 Rechnungsführung

1. Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung *des zuständigen Vorsitzenden, vertretungsweise von zwei Vorsitzenden anderer Ressorts.*
2. Die Aufgaben des Vorsitzenden Finanzen umfassen unter anderem die folgenden Tätigkeiten:
 - Erstellen eines Jahreshaushalts für den Verein unter Berücksichtigung der Jahresbudgets der einzelnen Ressorts
 - Einnahme-/Ausgabeverwaltung
 - Verantwortung für die Buchführung
 - Führung der Vereinskasse

- Verantwortung über den Einzug der Mitgliedsbeiträge
 - Verantwortung für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs
 - Berichte über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins
 - Erstellung der Steuererklärung
 - die Mitgliederverwaltung
3. Der Vorsitzende Finanzen führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Vorsitzende Finanzen berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht und die Jahresabrechnung.
4. Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Diese prüfen zum Ende eines Geschäftsjahres die Rechnungsführung und den Jahresabschluss und fertigen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht an.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle erschienenen Mitglieder, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.
2. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
3. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

1. Mitglieder des Ortsvereins, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden. Die Ernennung ist im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
2. Der Ortsverein kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes einen der Vorsitzenden für seine besonderen, langjährigen Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung ist im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende bleiben ordentliche Mitglieder, können von der Beitragszahlung an den Ortsverein, nicht aber gegenüber dem Hauptverein, befreit werden.

§ 12 Austritt und Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss in Textform bis zum 30. November beim geschäftsführenden Vorstand des Ortsvereins vorliegen.
2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter,

schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Ortsvereins ausgeschlossen werden.

3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung des Ortsvereins einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
4. Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

§ 13 Fusion und Verschmelzung

1. Der Ortsverein kann mit einem anderen Ortsverein fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Bei Fusion sind die einschlägigen Vorgaben des BGB, bei Verschmelzung die des UmwG zu beachten.

§ 14 Auflösung

1. Der Ortsverein kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Ortsvereins kann dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Bei Auflösung des Ortsvereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes in den Ortsteilen Kuhbach und Reichenbach.

§ 15 Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Datenschutzerklärung

Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Ortsvereins.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2022 von der Mitgliederversammlung des Schwarzwaldvereins Reichenbach e.V. in Lahr-Reichenbach beschlossen.

Sie wird mit dem Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Unterschriften: